

(gültig ab 01. Januar 2011)

## § 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Durchführung von Veranstaltungen in der „Stadhalle Oberursel Kongress- und Kulturzentrum“ und Taunushalle Oberursel-Oberstedten (nachfolgend auch Kongress- und Kulturzentrum genannt), insbesondere für die Überlassung von Veranstaltungsflächen und –räumen, für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienstleistungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen und Technik. Die Stadhalle Oberursel Kongress- und Kulturzentrum wird durch die Stadhalle GmbH Oberursel (nachfolgend Stadhalle GmbH genannt) betrieben.

2. Die AGB gelten gegenüber natürlichen Personen (Privatpersonen) sowie gegenüber Firmen, gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des Öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen (Unternehmen). Gegenüber Unternehmen gelten diese AGB auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen unserer Vertragspartner gelten nur, wenn die Stadhalle GmbH sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Vertragspartner im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb der Geschäftsbedingungen der Stadhalle GmbH.

## § 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

1. Alle Verträge mit der Stadhalle GmbH bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Verträge kommen erst zustande, wenn der Vertragspartner den ausgefertigten Vertrag so rechtzeitig unterschrieben zurücksendet, dass er innerhalb der im Vertragsangebot bezeichneten Annahmefrist bei der Stadhalle GmbH eingeht. Erteilte Reservierungsoptionen enden ebenfalls spätestens mit Ablauf der im Vertrag bezeichneten Rücksendefrist.

2. Werden nach Vertragsabschluss zusätzliche Leistungen für die Veranstaltung beauftragt, gilt das Schriftformerfordernis als eingehalten, wenn Dokumente bzw. deren Inhalte mittels Email oder per Fax übermittelt und bestätigt werden. Die Lieferung, der Aufbau sowie der einwandfreie Zustand von medien- oder veranstaltungstechnischen Einrichtungen werden in der Regel durch ein Übergabeprotokoll bestätigt.

3. Aus einer Reservierung für bestimmte Termine kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Vertrages hergeleitet werden, es sei denn, die Stadhalle GmbH hat sich in einer schriftlichen Reservierungserklärung ausdrücklich anderweitig verpflichtet. Der Vertragspartner und die Stadhalle GmbH verpflichten sich jedoch, eine geplante, anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vornotierten Termin unverzüglich mitzuteilen.

## § 3 Vertragspartner, Veranstalter, Veranstaltungsleiter

1. Ist der Vertragspartner nicht der Veranstalter, sondern z.B. ein Vermittler oder eine Agentur, hat der Vertragspartner den Veranstalter schriftlich im Vertrag als „Veranstalter“ zu benennen und ihn von allen vertraglichen Pflichten, einschließlich dieser AGB, in Kenntnis zu setzen. Gegenüber der Stadhalle GmbH bleibt der Vertragspartner für die Erfüllung aller Pflichten, die dem Veranstalter nach diesem Vertrag obliegen, verantwortlich. Der Veranstalter gilt in einem solchen Fall als Erfüllungsgehilfe des Vertragspartners. Handlungen und Erklärungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen hat der Vertragspartner wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.

2. Wird im Vertrag neben dem Vertragspartner kein Dritter als Veranstalter benannt, ist der Vertragspartner Veranstalter und hat dementsprechend alle Pflichten die dem Veranstalter nach dem Wortlaut und nach Maßgabe der Geschäftsbedingungen obliegen umzusetzen.

3. Die unentgeltliche Überlassung oder entgeltliche Überlassung von Versammlungsräumen ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Stadhalle GmbH. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich benannt oder wenn als Nutzungszweck die Durchführung einer Messe/ Ausstellung angegeben ist

4. Der Vertragspartner bzw. der Veranstalter hat der Stadhalle GmbH auf Anforderung vor der Veranstaltung eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person namentlich schriftlich zu benennen, die die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach der in Hessen per Ministerialerlass eingeführten Muster-Versammlungsstättenverordnung (nachfolgend MVStättV) für den Veranstalter nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen wahrnimmt.

5. Vertragspartner, die im Kongress- und Kulturzentrum eine Messe oder Ausstellung durchführen, sind verpflichtet, ihren Ausstellern die speziellen „Bestimmun-

gen für Messen und Ausstellungen“ im Kongress- und Kulturzentrum verbindlich vorzugeben. Der Vertragspartner ist gegenüber der Stadhalle GmbH verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen sicherzustellen.

6. Die Pflichten, die dem Vertragspartner und dem Veranstalter nach diesen Vertragsbestimmungen obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen können.

## § 4 Vertragsgegenstand

1. Die Überlassung von Räumen und Flächen im Kongress- und Kulturzentrum, erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Veranstalter angegebenen Nutzungszweck. Die exakte Bezeichnung des Nutzungsobjektes, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag. Sind keine Angaben zu Besucherkapazitäten im Vertrag oder einer Anlage zum Vertrag getroffen, kann der Vertragspartner unter Darlegung seiner Veranstaltungsplanung jederzeit die bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne einsehen.

2. Die Änderung des Nutzungszwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Stadhalle GmbH. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Stadhalle GmbH über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.

3. Veränderungen an den überlassenen Räumen, Flächen und Einbauten, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie zusätzliche Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadhalle GmbH und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Vertragspartners.

4. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass für eine Veranstaltung keinesfalls mehr Karten in Umlauf kommen, als Besucherplätze im genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplan ausgewiesen sind.

5. Soweit der Vertragspartner nicht das gesamte Kongress- und Kulturzentrum anmietet, besitzt er nicht das Recht zur ausschließlichen Nutzung von Eingängen/ Ausgängen, Foyerflächen, Funktionsflächen wie Toiletten, Garderoben oder Außenflächen. Er hat die gemeinsame Nutzung dieser Bereiche des Kongress- und Kulturzentrums durch andere Vertragspartner, deren Besucher und durch die Stadhalle GmbH zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Vertragspartner sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Vertragspartner hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Vertragspartners eingeschränkt wird.

6. Die Stadhalle GmbH ist berechtigt während der Auf- und Abbauphase und während einer Veranstaltung, die Überlassenen Räume/ Flächen jederzeit auch gemeinsam mit Dritten zu betreten.

## § 5 Übergabe, Rückgabe

1. Mit Überlassung und bei Rückgabe der Räume und Flächen können beide Seiten die gemeinsame Begehung und Besichtigung des Objekts einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege verlangen. Beide Seiten können die Ausfertigung eines Übergabeprotokolls verlangen in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind. Verlangt die Stadhalle GmbH die Benennung eines Veranstaltungsleiters, hat dieser an der Besichtigung teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte im Rahmen der Besichtigung vertraut zu machen. Der Vertragspartner hat offensichtliche und ihm bei der Übergabe erkennbare Mängel unverzüglich gegenüber der Stadhalle GmbH schriftlich anzuzeigen.

2. Veränderungen an den überlassenen Räumen und Flächen sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadhalle GmbH. Voraussetzung ist dabei, dass der Vertragspartner eine Haftungsübernahmeerklärung unterzeichnet.

3. Vom Vertragspartner oder in seinem Auftrag von Dritten während der Nutzungsdauer eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und ähnliches sind vom Veranstalter bis zum vereinbarten Nutzungsende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können die Gegenstände zu Lasten des Vertragspartners kostenpflichtig entfernt werden. Entliehenes Material ist in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.

(gültig ab 01. Januar 2011)

## § 6 Nutzungsentgelte, Nebenkosten, Zahlungsbedingungen

1. Das Nutzungsentgelt für die Überlassung der Räume und Flächen schließt die Kosten für Klimatisierung, allgemeine Raumbelichtung, Lüftung, Heizung, den aufgrund der Überlassung entstehenden Stromverbrauch und eine Grundreinigung bei normaler Verschmutzung ein.

2. Die vertraglich vereinbarten Nutzungsentgelte und Nebenkosten sind für eine bestimmte Veranstaltungsdauer ausgelegt. Überschreitungen der Nutzungszeit verpflichten den Vertragspartner zur Entrichtung des anteiligen Nutzungsentgelts. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch die Stadthalle GmbH bleibt vorbehalten. Die Nutzung der Veranstaltungsräume für erforderliche Auf- und Abbautage ist ebenfalls entgeltpflichtig und mit der Stadthalle GmbH bei Abschluss des Vertrages zu vereinbaren.

3. Die Stadthalle GmbH ist berechtigt, Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen (Kaution) vom Vertragspartner zu verlangen. Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, ist ein Abschlag als Vorauszahlung in Höhe der anfallenden Nutzungsentgelte und der sonstigen vereinbarten Leistungen bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto der Stadthalle GmbH zu zahlen.

4. Die Abrechnung aller Leistungen und entstandenen Nebenkosten erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung unter Anrechnung der geleisteten Vorauszahlungen.

5. Alle Zahlungen sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug von mehr als 10 Tagen können Verzugszinsen erhoben werden, bei Unternehmen in Höhe von 8 % und bei Privatpersonen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt der Stadthalle GmbH vorbehalten.

6. Alle angegebenen Entgelte/Preise verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

## § 7 Bestuhlung

1. Der Bestuhlungsplan wird unter Berücksichtigung des geplanten Bühnenaufbaus sowie der einschlägigen Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung rechtzeitig vor Beginn des Kartenverkaufs von der Stadthalle GmbH in Absprache mit dem Vertragspartner erstellt, als Anlage zum Vertrag genommen und vom Vertragspartner anerkannt. Im übrigen sind die behördlich genehmigten Bestuhlungspläne maßgeblich.

2. Eine Änderung der Bestuhlung ist am Tage der Veranstaltung grundsätzlich nicht mehr möglich.

3. Dem Vertragspartner sind nachträgliche Änderungen des abgestimmten und genehmigten Bestuhlungsplans oder tatsächliche Abweichungen von diesem Bestuhlungsplan nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadthalle GmbH gestattet.

4. Sind zu der Veranstaltung Behinderte mit Rollstühlen eingeladen oder wird dem Vertragspartner eine Teilnahme von Behinderten mit Rollstühlen bekannt, so ist dies der Stadthalle GmbH umgehend mitzuteilen. Die Rollstuhlplätze befinden sich im hinteren Bereich des Saales und werden bei Bedarf durch Entfernung der Bestuhlung freigemacht.

## § 8 Technische Einrichtungen

1. Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal der Stadthalle GmbH oder deren Beauftragte bedient werden; dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz. Mit Zustimmung des jeweils verantwortlichen Hausnehmers kann die Bedienung dieser Einrichtungen durch sachkundige Personen, die der Vertragspartner stellt, erfolgen. Eine Reduzierung des Entgelts erfolgt hierdurch nicht.

2. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Dies gilt insbesondere auch für die Notausgänge. Den Beauftragten der Stadthalle GmbH sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen und Geräten gewährt werden.

## § 9 Kartensatz

1. Erfolgt der Druck der Karten durch den Vertragspartner selber oder durch

Dritte, ist für die einzelne Veranstaltung zwingend der gültige, behördlicherseits genehmigte Bestuhlungs- oder Tischplan einzuhalten. Der Vertragspartner ist in diesem Fall auf Anforderung der Stadthalle GmbH verpflichtet, Nachweise über den Umfang des Kartensatzes (Drucklisten, Protokolle) sowie über die Zahl der abgegebenen Karten rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen. Karten dürfen höchstens in der Zahl für die Veranstaltung baupolizeilich höchstens zulässigen Personenzahl, begrenzt durch die Vorgaben des Rettungswege- und Bestuhlungsplans ausgegeben werden.

2. Die Gestaltung bzw. das Layout der Eintrittskarten obliegt unter Berücksichtigung der nachfolgenden Einschränkung sowie des durch die Stadthalle GmbH zu wahren Öffentlichkeitsbildes alleine dem Vertragspartner. Die Stadthalle GmbH ist berechtigt, auf der Vorderseite der Eintrittskarte ein auf sie oder die „Stadthalle Oberursel Kongress- und Kulturzentrum“ verweisendes Logo anzubringen. Dieses Logo ist von untergeordneter Größe und wird den Gestaltungsspielraum des Vertragspartners nur geringfügig beeinträchtigen.

3. Auf jeder Karte sind Veranstaltungstag, Art der Veranstaltung, Name des Veranstalters, Beginn, Kartenpreis und genaue Platzbezeichnung anzugeben. Ausnahmen können nur von der Stadthalle GmbH zugelassen werden.

4. Den Beauftragten der Stadthalle GmbH sowie den Vertretern der Bauaufsicht, Feuerwehr und des Sanitätsdienstes ist zur Wahrung dienstlicher Belange stets Zutritt zur Veranstaltung zu gewähren. Die Karten für die in den Bestuhlungsplänen ausgewiesenen Dienstplätze sowie vier Ehrenkarten der ersten Preiskategorie sind der Stadthalle GmbH unaufgefordert und kostenlos vor Beginn des Kartenvorverkaufs zuzustellen.

## § 10 Karten(vor)verkauf

Für den Verkauf von Eintrittskarten und Programmen im Kongress- und Kulturzentrum sind die vorhandenen und zugewiesenen Einrichtungen zu nutzen.

## § 11 Werbung und Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Vertragspartners. Werbemaßnahmen in den Räumen und auf dem Gelände des Kongress- und Kulturzentrums bedürfen der Einwilligung durch die Stadthalle GmbH.

2. Das Abdecken vorhandener Werbeflächen durch den Veranstalter bedarf der Zustimmung der Stadthalle GmbH. Die Stadthalle GmbH ist nicht verpflichtet, das bereits auf seinem Gelände vorhandene Werbematerial zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des Veranstalters besteht.

3. Die Stadthalle GmbH ist berechtigt, im Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der Vertragspartner nicht schriftlich widerspricht.

4. Der Vertragspartner hält die Stadthalle GmbH unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

5. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei allen Werbemaßnahmen und in allen Publikationen klar und unmissverständlich herauszustellen, dass der Veranstalter und nicht die Stadthalle GmbH die Veranstaltung durchführt.

## § 12 GEMA-Gebühren

Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Vertragspartners. Die Stadthalle GmbH kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Vertragspartner den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Veranstalter verlangen. Soweit der Vertragspartner zum Nachweis nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann die Stadthalle GmbH eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA – Gebühren vom Vertragspartner verlangen.

## § 13 Herstellung von Ton, Ton-Bild- und Bildaufnahmen

1. Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnah-

(gültig ab 01. Januar 2011)

men und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung durch die Stadthalle GmbH. Die Stadthalle GmbH ist berechtigt, die Zustimmung hierzu von der Vereinbarung eines zu zahlenden Entgeltes abhängig zu machen.

2. Für die aktuelle Berichterstattung sind Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens nach Maßgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen und des Bestuhlungsplans zugelassen. Die Stadthalle GmbH ist rechtzeitig vor der Veranstaltung von einer geplanten Berichterstattung zu unterrichten.

3. Die Stadthalle GmbH hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Vertragspartner nicht schriftlich widerspricht.

## § 14 Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten, Abgaben

1. Der Vertragspartner hat für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde- und Anzeigepflichten zu erfüllen sowie gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen (soweit nicht in diesen AGB oder im Vertrag anders festgelegt) einzuholen und behördliche Anordnungen, Auflagen und Bedingungen umzusetzen.

2. Der Vertragspartner hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden einschlägigen Vorschriften, insbesondere solche feuerpolizeilicher Natur, der Muster-Versammlungsstättenverordnung, der Landesbauordnung, des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften einzuhalten.

3. Der Veranstalter trägt die aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Steuern. Die Mehrwertsteuer ist für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf etc.) vom Vertragspartner zu entrichten. Die gegebenenfalls auf das Honorar von Künstlern anfallende Künstlersozialabgabe führt der Veranstalter fristgemäß an die Künstlersozialkasse ab.

## § 15 Bewirtschaftung, Merchandising

1. Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung des Kongress- und Kulturzentrums einschließlich der zugehörigen Freiflächen steht ausschließlich der Stadthalle GmbH und ihrem Gastronomieunternehmen zu.

2. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, selbst oder durch von ihm beauftragte sonstige Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Stadthalle GmbH Speisen, Getränke, Erfrischungen, Tabakwaren oder dergleichen anzubieten bzw. mit in die Räumlichkeiten einzubringen.

3. Dem Vertragspartner ist es im Übrigen nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadthalle GmbH Gewerbetreibende aller Art (Fotografen, Blumenverkäufer, Schausteller etc.) zu seinen Veranstaltungen zu bestellen oder selbst über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus (z.B. durch Verkauf von Tonträgern) gewerblich tätig zu werden. Im Falle der Zustimmung durch die Stadthalle GmbH können prozentuale Anteile am Umsatzerlös, die gesondert festgelegt werden, von der Stadthalle GmbH verlangt werden.

## § 16 Garderoben, Toiletten

1. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben und Toiletten erfolgt ausschließlich durch die Stadthalle GmbH. Die Benutzer der Einrichtungen haben das ausgewiesene ortsübliche Entgelt zu leisten. Ansprüche des Vertragspartners auf Auszahlung oder Verrechnung der vereinnahmten Entgelte bestehen nicht. Die Stadthalle GmbH ist berechtigt, vom Vertragspartner die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben zu verlangen.

2. Bei geschlossenen Veranstaltungen kann dem Vertragspartner für die Garderoben- und Toilettenbenutzung ein Pauschalpreis eingeräumt werden.

3. Ist durch die Stadthalle GmbH keine Bewirtschaftung der Garderoben vorgesehen, kann der Vertragspartner gegen Übernahme der Bewirtschaftungskosten verlangen, dass die Besuchergarderobe mit Personal besetzt wird. Erfolgt keine Beauftragung zur Bewirtschaftung trägt der Vertragspartner das alleinige Haftungsrisiko für abhandengekommene Garderobe der Besucher seiner Veranstaltung.

## § 17 Feuerwehr und Sanitätsdienst

Feuerwehr, und Sanitätsdienst werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch die Stadthalle GmbH verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen, hat der Vertragspartner zu tragen.

## § 18 Einlass-, Ordnungsdienstpersonal

1. Als Einlass- und Ordnungsdienstpersonal darf nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden, das mit dem Kongress- und Kulturzentrum auch für den Fall einer ggf. notwendigen Räumung umfassend vertraut ist. Die Stadthalle GmbH stellt den erforderlichen Einlass- und Ordnungsdienst auf Kosten des Vertragspartners, soweit vertraglich keine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

2. Die Anzahl des notwendigen Einlass- und Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potentielle Veranstaltungsrissen und durch ggf. zusätzliche Anforderungen des Bau- und Ordnungsamts bestimmt. Dem Vertragspartner werden die voraussichtlich anfallenden Kosten, soweit möglich, bereits bei Vertragsabschluss genannt.

## § 19 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

Sollen bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden, sind nach Maßgabe des § 40 der in Hessen als Ministerialerlass eingeführten Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättV) „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ auf Kosten des Vertragspartners zu stellen. Einzelheiten zur Bestellung und Anwesenheitspflicht sind den „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ der Stadthalle GmbH zu entnehmen.

## § 20 Haftung des Vertragspartner

1. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den Veranstalter, seine Gäste oder sonstige Dritte im Sinne von § 278 und § 831 BGB im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind, entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Die Anwendung von § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB (Exkulpation vom Auswahlverschulden) ist ausgeschlossen.

2. Der Vertragspartner stellt die Stadthalle GmbH von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Überschreitung zulässiger Besucherzahlen, Missachtung von Rauchverboten), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die Stadthalle GmbH als Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können.

3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für die Veranstaltung eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit Deckungsschutz für veranstaltungsbedingte

- Personen- und Sachschäden in Höhe von mindestens 2 Mio.Euro (zwei Millionen Euro) und für
- Vermögensschäden in Höhe von mindestens 500.000,-Euro (fünf hunderttausend Euro)

abzuschließen und der Stadthalle GmbH gegenüber auf Anforderung durch Vorlage einer Ablichtung des Versicherungsscheins bis spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung nachzuweisen. Der Verpflichtung zum Abschluss der Versicherung ist eine wesentliche Vertragspflicht.

## § 21 Haftung der Stadthalle GmbH

1. Eine verschuldensunabhängige Haftung der Stadthalle GmbH auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Halle, Räume und Flächen gemäß § 536a Absatz 1 BGB ist ausgeschlossen.

2. Eine Minderung der Entgelte wegen Mängeln kommt nur in Betracht, wenn der Stadthalle GmbH die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung angezeigt worden ist.

3. Die Haftung der Stadthalle GmbH für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht der Stadthalle GmbH für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Verein-

(gültig ab 01. Januar 2011)

barung vorhersehbarer, vertragstypischer, unmittelbarer Durchschnittsschaden begrenzt.

5. Die Stadhalle GmbH haftet nicht für Schäden, die durch von ihr veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung von Behörden oder der Stadhalle GmbH haftet die Stadhalle GmbH nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

6. Die Stadhalle GmbH übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Veranstalter, von Ausstellern oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit die Stadhalle GmbH keine entgeltspflichtige Verwahrung übernommen hat. Auf Anforderung des Vertragspartners im Einzelfall erfolgt durch die Stadhalle GmbH gegen Kostenerstattung die Stellung eines speziellen Wachdienstes.

7. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Stadhalle GmbH.

8. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen, im Fall der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften und in Fällen in denen die Stadhalle GmbH als Grundstücksbesitzer nach § 836 BGB zwingend haftet. Im Übrigen ist die Anwendung von § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB (Exkulpation vom Auswahlverschulden) auch für die Stadhalle GmbH ausgeschlossen.

## § 22 Wegfall der Nutzung

1. Führt der Vertragspartner aus einem von der Stadhalle GmbH nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, hat die Stadhalle GmbH die Wahl, gegenüber dem Vertragspartner statt eines konkret berechneten Schadensersatzanspruchs eine Pauschale geltend zu machen. Der Vertragspartner ist in diesem Fall verpflichtet - soweit im Vertrag keine anderslautende Regelung getroffen ist - nachstehende Pauschalen, bezogen auf das vertraglich vereinbarte Entgelt zu leisten; bei Absage der Veranstaltung:

- bis zu 12 Monaten vor Veranstaltungsbeginn: 10 %,
- bis zu 09 Monaten vor Veranstaltungsbeginn: 30 %,
- bis zu 06 Monaten vor Veranstaltungsbeginn: 50 %,
- bis zu 03 Monaten vor Veranstaltungsbeginn: 80 %,
- danach: 100 % des vertraglich vereinbarten Entgeltes.

2. Jede Absage oder Stornierung des Vertragspartners bedarf der Schriftform und muss innerhalb der genannten Fristen bei der Stadhalle GmbH eingegangen sein.

3. Der Vertragspartner hat das Recht nachzuweisen, dass der Stadhalle GmbH ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Ist der Stadhalle GmbH ein höherer Schaden entstanden, so ist sie berechtigt, Schadensersatz in entsprechender Höhe zu verlangen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass technische Einrichtungen Dritter für die Veranstaltung angemietet worden sind.

## § 23 Rücktritt/ Kündigung

1. Die Stadhalle GmbH ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere bei:

- Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungspflichten;
- Verletzung vertraglich vereinbarter Anzeige – und Mitteilungspflichten (Pflichtmitteilungen zur Veranstaltung);
- Wesentlicher Änderung des Nutzungszwecks ohne Zustimmung;
- Fehlen behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen für die Veranstaltung;
- Verstoß gegen behördliche Auflagen / Genehmigungen;
- Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die die Sicherheit der Veranstaltung betreffen oder
- Verletzung oder ernsthafte Gefährdung der Rechte Dritter durch die Veranstaltung.

2. Macht die Stadhalle GmbH vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so behält sie den Anspruch auf Zahlung der vertraglich vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

3. Ist der Vertragspartner der Stadhalle GmbH eine Agentur, so steht der Stadhalle GmbH und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber (Veranstalter) der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit der Stadhalle GmbH vollständig übernimmt und auf Verlangen der Stadhalle GmbH angemessene Sicherheit leistet.

## § 24 Höhere Gewalt

Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist die Stadhalle GmbH für den Vertragspartner mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Vertragspartner in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

## § 25 Ausübung des Hausrechts

1. Dem Veranstalter und seinem Veranstaltungsleiter steht innerhalb der überlassenen Räumlichkeiten das Hausrecht in dem für die sichere Durchführung der Veranstaltung notwendigen Umfang neben der Stadhalle GmbH zu. Der Veranstalter und sein Veranstaltungsleiter sind verpflichtet, innerhalb der überlassenen Versammlungsräume für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Sie sind gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung der Hausordnung verpflichtet. Bei Verstößen gegen die Hausordnung haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Soweit für die Veranstaltung ein Ordnungsdienst bestellt ist, werden sie auf Anforderung durch diesen unterstützt.

2. Der Stadhalle GmbH und den von ihr beauftragten Personen steht das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter, seinen Besuchern und Dritten während der Dauer des Vertragsverhältnisses weiterhin zu.

3. Den von der Stadhalle GmbH beauftragten Personen ist, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts, jederzeit freier Zugang zu allen Veranstaltungsräumen und Flächen zu gewähren.

## § 26 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann die Stadhalle GmbH vom Veranstalter die Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Stadhalle GmbH berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Der Veranstalter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgeltes verpflichtet.

## § 27 Beachten veranstaltungsbezogener Sicherheitsbestimmungen

1. Sollen für eine Veranstaltung Ausschmückungen / Dekorationen in die Räumlichkeiten eingebracht, Podien / Tribünen / Szenenflächen genutzt, errichtet oder bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen aufgebaut werden, sind zwingend die „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ der Stadhalle GmbH einzuhalten.

2. Sollen Messen oder Ausstellungen durchgeführt und Ausstellungsstände in der Versammlungsstätte errichtet werden, gelten zusätzlich zu diesen AGB die „Bestimmungen für Messen und Ausstellungen“. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Bestimmungen an seine Aussteller mit der Anmeldung verbindlich weiterzugeben.

3. Der Vertragspartner erhält die vorstehend in Ziffer 1 und Ziffer 2 genannten Bestimmungen auf Anforderung schriftlich zugesandt, soweit sie dem Vertrag nicht bereits als Anlage beigelegt waren.

## § 28 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

1. Die Stadhalle GmbH überlässt die im Vertrag bezeichneten Räume und Flächen zur Durchführung von Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen. Zur Erfüllung der damit verbundenen vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der an die Stadhalle GmbH übermittelten personenbezogenen Daten.

2. Die Dienstleister für veranstaltungsbegleitende Services erhalten von der Stadhalle GmbH auf Anforderung zur Erbringung ihrer Leistungen und zur Erstellung von Angeboten Daten des Vertragspartners übermittelt.

(gültig ab 01. Januar 2011)

3. Dem Vertragspartner steht es frei, im Vertrag oder auch jederzeit nachträglich zu erklären, zu welchem Zweck seine Daten in Zukunft nicht mehr genutzt werden sollen.

## **§ 29 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte**

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Vertragspartner gegenüber der Stadthalle GmbH nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Stadthalle GmbH anerkannt sind.

## **§ 30 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand**

1. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Oberursel (Taunus).

2. Sofern gesetzlich kein anderer gesetzlich zwingender Gerichtsstand begründet ist, wird Bad Homburg v. d. Höhe als Gerichtsstand vereinbart.

3. Sollten einzelne Klauseln dieser AGB, der „Sicherheitsbestimmungen“ oder der „Bestimmungen für Messen und Ausstellungen“ unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.

4. Die allgemeinen Mietbedingungen treten am 01.01.2011 in Kraft. Die allgemeinen Mietbedingungen vom 01.01.2004 verlieren damit ihre Gültigkeit.

Stadthalle GmbH Oberursel (Taunus)

Oberursel, den 14.12.2010

Gez. Jürgen Funke